OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603103/2/MS/Mu

Datum:
Linz, 27. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der K.M, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 13. März 2019, GZ: BauR-417-01-973-2018, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, als die angegebenen Strafsanktionsnormen „§§ 5, 16 und 46 VStG 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 i.d.g.F“ durch „§ 134 Abs. 1 KFG“ ersetzt werden, stattgegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafe auf 30 Stunden herabgesetzt wird. Die Geldstrafe bleibt unverändert.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. März 2019, GZ: BauR-417-01-973-2018, wurde Frau K.M (im Folgenden: Beschwerdeführerin) vorgeworfen, sie habe es als Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen X, unterlassen, die mit Schreiben der belangten Behörde vom 11. Juli 2018, GZ: BauR-417-01-973-2018, geforderte Auskunft darüber zu geben, wer dieses KFZ am 15. Dezember 2017 um 13:29 Uhr im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt, auf der A 25, Fahrtrichtung Knoten Haid, gelenkt hat. Die Beschwerdeführerin habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG 1967 verletzt, weshalb über sie gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden, verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 15 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 14. März 2019 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat diese mit E-Mail vom 4. April 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Herabsetzung der Geldstrafe beantragt.

Begründend wurde angeführt, dass sie nicht mit Absicht eine nicht konkrete Auskunft abgegeben habe, sondern sie diese schlecht verfasst habe. Darüber hinaus dürfte sie vermutlich aufgrund ihres mittlerweile dritten Umzuges binnen der letzten zwei Jahre das Schreiben der ASFINAG, mit der Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro, nie erhalten haben. Sie hätte ansonsten diese Strafe sofort einbezahlt. Weiters führt sie aus, dass aufgrund der gesundheitlichen Probleme ihrer Eltern und deren Scheidung vor 4 Jahren das gemeinsame Haus verkauft werden habe müssen. Ihre familiäre Situation, insbesondere auch wegen des verstorbenen Bruders vor ungefähr einem Jahr, belaste sie sehr. Nunmehr habe sie mit ihrem Freund eine Eigentumswohnung gekauft, um mit ihm ein neues Leben aufbauen zu können. Daher werden auch diesbezüglich sehr viele finanzielle Themen auf sie zukommen, weshalb sie abschließend um Linderung der Strafe ersuchte.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2019 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt dem Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der im Folgenden dargestellte Sachverhalt unzweifelhaft ergibt.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Gemäß der Anzeige der ASFINAG Maut Service GmbH vom 20. März 2018, GZ: 770112017121513295269, ist die Beschwerdeführerin Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen X. Am 15. Dezember 2017 um 13:29 Uhr wurde mit diesem Fahrzeug die mautpflichtige Bundesstraße A 25, Abschnitt Wels Nord-ÖBB Terminal Wels, Knoten Haid, km 014.580, benutzt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Vor der Anzeigenerstattung wurde der Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 18. Jänner 2018 die Möglichkeit eingeräumt, die fällige Ersatzmaut zu entrichten. Dem habe sie jedoch innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen.

In der Folge wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben der belangten Behörde vom 11. Juli 2018 als Zulassungsbesitzerin gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das gegenständliche KFZ mit dem Kennzeichen X am 15. Dezember 2017 um 13:29 Uhr auf der mautpflichtigen Bundesstraße A 25, Richtungsfahrbahn Knoten Haid, bei km 14.580, zuletzt gelenkt hat. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Nichterteilung der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist.

Mit E-Mail vom 16. Juli 2018 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie sich nicht mehr daran erinnern könne, wer ihr Fahrzeug gelenkt hat, da das Vergehen bereits mehr als 7 Monate zurückliege und sie daher die belangte Behörde um Übermittlung eines Foto- bzw. Videobeweises ersuchte.

Daraufhin wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 25. September 2018, GZ: BauR-417-01-973-2018, über die Beschwerdeführerin wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 2

KFG 1967 eine Geldstrafe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 100 Stunden) verhängt.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Einspruch und stellte klar, dass sie mit ihrem E-Mail vom 24. Juli 2018 meinte, dass sie selbst ihr Fahrzeug gelenkt habe, weil sie nicht mehr gewusst habe, wer mit ihrem KFZ gefahren sei. Hinsichtlich der Strafhöhe führte sie begründend an, dass sie sich mit ihrem Freund eine Eigentumswohnung gekauft habe, in welche sie mit ihrem Freund Anfang August 2018 eingezogen sei und aus diesem Grund extreme Kosten auf sie zukommen werden. Außerdem werden wahrscheinlich ihr Freund und sie anlässlich eines Autounfalles die Kosten für den entstandenen Schaden am Auto der Schwiegereltern in Höhe von 8.600 Euro übernehmen müssen. Zurzeit sei dazu ein Verfahren anhängig. Darüber hinaus sei am 6. August 2018 ihr Bruder unerwartet im Alter von 22 Jahren verstorben. Aufgrund des Verlustes habe ihr Vater seine Arbeit gekündigt, weshalb sie sich auch um die Begräbniskosten kümmern habe müssen. Derzeit sind dazu bereits Kosten in Höhe von 8.000 Euro angefallen. Zudem haben sich ihre Eltern im Jahr 2015 scheiden lassen, weshalb sie letztlich im Jahr 2017 das gemeinsame Haus verkaufen haben müssen. Daher sei sie auch in diesem Jahr zwei Mal umgezogen und habe deshalb wahrscheinlich auch den Brief mit der Strafe in Höhe von 120 Euro nie erhalten, die sie normalerweise einbezahlt hätte.
Aufgrund dieser Umstände sei sie nun in einer extremen finanziellen Lage, weshalb sie die ersatzlose Aufhebung der Strafverfügung und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragte.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 7. Jänner 2019 wurde die Beschwerdeführerin über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und sie darauf hingewiesen, dass sie innerhalb der gesetzlichen Frist am 16. Juli 2018 auf das Auskunftsverlangen der Behörde geantwortet habe, ohne jedoch einen Lenker bekanntgegeben zu haben. Nach Ansicht der belangten Behörde war ihr daher der Tatvorwurf in objektiver und subjektiver Hinsicht zuzurechnen. Aufgrund der von der Beschwerdeführerin dargelegten Umstände und weil innerhalb kurzer Zeit ein weiteres Delikt vorlag, erschien jedoch eine Reduzierung der Geldstrafe auf 150 Euro gerechtfertigt. Der Beschwerdeführerin wurde dazu die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, eine Stellungnahme abzugeben. Dazu hat sie sich jedoch innerhalb der gesetzten Frist nicht mehr geäußert.

Mit dem nunmehr bekämpften Straferkenntnis wurde dem Einspruch insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabgesetzt wurden. Im Übrigen wurde der Einspruch abgewiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe, sodass der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist.
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde führte in der Begründung aus, dass der Beschwerdeführerin die gegenständliche Übertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist, weil sie dafür verantwortlich war, die von der Behörde mit Schreiben vom 11. Juli 2018 geforderte Lenkerauskunft innerhalb der gesetzlichen Frist zu erteilen. Dieses Schreiben wurde ihr von einem Zustellorgan des zuständigen Postamtes am 13. Juli 2018 zugestellt. Am 16. Juli 2018 wurde innerhalb der Frist die Lenkerauskunft von ihr beantwortet, allerdings ohne den Lenker konkret zu benennen.

§ 103 Abs. 2 KFG 1967 stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Nichterteilung der Auskunft als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf. Die Beschwerdeführerin hat keine Gründe vorgebracht, aus denen ersehen hätte werden können, dass sie an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.
Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin zumindest fahrlässig gehandelt hat.

§ 103 Abs. 2 KFG 1967 bezweckt, sicherzustellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort

abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Durch die erteilte Auskunft, die das Lenken des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zum Gegenstand hatte, konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, welche Person das Fahrzeug, wie angefragt, zuletzt am genannten Ort und zur genannten Zeit gelenkt hat. Die Beschwerdeführerin hat durch die von ihr erteilte Auskunft entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden der Beschuldigten gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Im Zuge der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde ein weiteres Delikt innerhalb kurzer Zeit als mildernd gewertet. Kein Umstand wurde als erschwerend gewertet.
Zudem wurden von der belangten Behörde die von der Beschwerdeführerin im Einspruch vorgebrachten finanziellen Umstände berücksichtigt und infolge die mit Strafverfügung vom 25. September 2018 verhängte Geldstrafe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 100 Stunden) auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) herabgesetzt.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens des § 134 Abs. 1 KFG 1967, der bis zu 5.000 Euro reicht. Sie kann also schon aus diesem Grund nicht als überhöht angesehen werden. Wie bereits zuvor dargelegt, liegt der Schutzzweck des § 103 Abs. 2 KFG 1967 darin, ohne übermäßigen Aufwand den Lenker eines bestimmten Fahrzeuges zu einem relevanten Zeitpunkt zu ermitteln. Dadurch wird in vielen Fällen erst die Strafverfolgung möglich, wenn keine Anhaltung erfolgt ist, etwa bei automatisierter Vignettenkontrolle, wie vorliegend. Diesem Zweck hat die Beschwerdeführerin eindeutig zuwidergehandelt. Die verhängte Geldstrafe ist daher tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Beschwerdeführerin wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden.
Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe war jedoch mit 34 Stunden zu hoch bemessen und war daher entsprechend herabzusetzen.

Da die Beschuldigte ein Recht darauf hat, dass im Spruch die Strafnorm nach § 44a Abs. 3 VStG angeführt wird, war der Spruch entsprechend zu ergänzen (VwGH 26.6.2018, RA 2018/15/0061).
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß